

2012-2016

3

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

03. Dezember 2012

Mitgeteilt den

03. Dezember 2012

Protokoll Nr.

1156

Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Frauenzentrale Graubünden

Ausgangslage

Seit 1997 betreibt die Frauenzentrale Graubünden die Fachstelle Beratung für Arbeit und Beruf. Dieses niederschwellige, kostengünstige und qualifizierte Angebot füllt eine wichtige Lücke für Personen mit Bedarf nach Beratung im Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, in Scheidungssachen, Besuchsrecht etc. und ist in der Bevölkerung bekannt und gut verankert. Die Beratung in Anspruch nehmen vor allem Frauen, sie richtet sich aber auch an Männer. Laut Statistik fanden im Jahr 2011 411 Beratungsgespräche mit 163 Personen statt sowie 469 Kurzkontakte. Die Beratungszeit je Klientin bzw. Klient betrug durchschnittlich drei Stunden. Drei Viertel der Beratungen betrafen Themen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen (Anstellung, Entlohnung, Kündigung, Schwangerschaft, Mobbing etc.).

Die Beratungsstelle hatte im Jahr 2011 einen finanziellen Aufwand in Höhe von Fr. 169'440.--, wovon Fr. 114'196.-- vom Bund gestützt auf Art. 15 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1) sowie Art. 2 der Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz vom 22. Mai 1996 (SR 151.15) und Fr. 15'355.-- durch Einnahmen von den KlientInnen (Fr. 50.--/Std) aufgebracht wurden. Durch gezieltes Fundraising erhielt die Beratungsstelle Fr. 4889.--. Das Defizit von Fr. 10'000.-- wurde von der Frauenzentrale Graubünden abgedeckt. Für das Jahr 2012 ist ein Aufwand von Fr. 103'475.-- budgetiert, wobei sich das Defizit in gleicher Höhe wie 2011 bewegen wird.

Seit dem Jahr 2009 besteht zwischen dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement und der Frauenzentrale eine bis Ende des Jahres 2012 befristete Leistungsvereinbarung in Höhe von Fr. 25'000.-- pro Jahr (RB Nr. 1705/2008). Die Leistungen werden von der Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann jährlich überprüft und es wird ein entsprechender Controlling-Bericht verfasst.

Verlängerung der Leistungsvereinbarung

Mit Schreiben vom 21. August 2012 stellte die Frauenzentrale Graubünden den Antrag auf Verlängerung der Leistungsvereinbarung beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. Die durch vorzeitige Pensionierung der Beraterin für Berufs- und Laufbahnfragen frei gewordene Stelle (Pensum: 15 Prozent) wird nicht mehr besetzt, der Bund hat die Mittel dafür gestrichen. Weitergeführt wird jedoch die juristische Beratungsstelle. Laut Auskunft der Frauenzentrale Graubünden ist die Beraterin mit einem wöchentlichen Pensum von durchschnittlich 15 Stunden mehr als ausgelastet.

Der Bund finanziert die Beratungsstelle nur dann, wenn 25 Prozent der Mittel im Kanton selber erwirtschaftet werden (Art. 7 lit. c des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990, Subventionengesetz, SuG; SR 616.100). Dies kann durch die Einnahmen der Frauenzentrale Graubünden zusammen mit dem Beitrag aus der Leistungsvereinbarung sichergestellt werden.

Die Tätigkeit der Beratungsstelle der Frauenzentrale Graubünden stellt einen substanziellen und unverzichtbaren Beitrag zur Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Graubünden dar; Schwerpunkt der Beratungen ist die nach wie vor existierende allgemeine Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz. Die Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann, welche Hilfestellungen in oben erwähntem Sinne auf der Grundlage des Art. 75 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003 / 14. September 2003 (Kantonsverfassung, KV; BR 110.100) anbieten kann, ist aufgrund ihrer beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen ausser Stande, die Beratungen in dieser Form und in diesem Umfang wahrzunehmen. Die Frauenzentrale Graubünden stellt deshalb eine sinnvolle Ergänzung zur Beratungstätigkeit der Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann dar. Die Entschädigung ist auf der Basis einer Leistungsvereinbarung zu regeln, wobei

das Kostendach von Fr. 25'000.-- nicht überschritten werden darf. Der Auftrag wird für die Jahre 2013 bis 2016 erteilt und ist Ende 2016 aufgrund der allfällig veränderten Situation erneut mit der Frauenzentrale Graubünden auszuhandeln.

Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100) setzt jede Ausgabe voraus, dass sie eine unmittelbare oder voraussehbare Folge eines Gesetzes ist. Der Grosse Rat kann gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a FHG ohne Rechtsgrundlage wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- pro Einheit und Jahr beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dient. Da die Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann ihre Leistungen und Hilfestellungen auf Grundlage des Art. 75 Abs. 2 KV anbieten, sind die Voraussetzungen für die Ausgabe im Sinne von Art. 8 und Art. 33 Abs. 1 lit. a FHG erfüllt.

Im Budget 2013 (Konto 4200.3130001) ist der Betrag von Fr. 25'000.-- eingestellt und der Grosse Rat wird im Rahmen der Budgetberatung in der Dezembersession 2012 über den Betrag befinden.

Gestützt auf Art. 75 Abs. 2 KV, Art. 8 und Art. 33 Abs. 1 lit. a FHG sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die Beratungstätigkeit der Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann im Zusammenhang mit Diskriminierungen im Erwerbsleben sowie in weiteren rechtlichen Fragen wird unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch den Grosse Rat für weitere vier Jahre (2013 - 2016) teilweise an die Frauenzentrale Graubünden ausgelagert.
2. Für die Entschädigung dieser Beratungstätigkeit wird ein Kostendach von Fr. 25'000.-- pro Jahr festgelegt.